

<b>Gericht:</b>	LG Leipzig 5. Zivilkammer	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	12.10.2006	<b>Normen:</b>	§ 278 BGB, § 664 BGB, § 675 BGB
<b>Aktenzeichen:</b>	05 O 4444/04, 5 O 4444/04	<b>Zitiervorschlag:</b>	LG Leipzig, Urteil vom 12. Oktober 2006 - 05 O 4444/04, 5 O 4444/04 -, juris
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		

## Haftung des deutschen Patentanwalts bei Auslandsmandat

### Orientierungssatz

1. Bei dem patentanwaltlichen Mandat zur Erlangung eines ausländischen gewerblichen Schutzrechtes handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der Dienste höherer Art in freier Berufsausübung zum Inhalt hat.
2. Der inländische Patentanwalt ist berechtigt, den ihm erteilten Auftrag im Wege der Substitution an einen ausländischen Anwaltskollegen weiterzugeben. Seine Haftung richtet sich nach § 664 BGB und nicht nach § 278 BGB, da es sich bei dem ausländischen Anwalt nicht um seinen Erfüllungsgehilfen handelt.
3. Eine Haftung für eigenes Verschulden des inländischen Patentanwalts kommt nur in Betracht bei pflichtwidrigem Verhalten im Zusammenhang mit der Auswahl des ausländischen Anwalts, der Übertragung des Auftrags oder bei Vernachlässigung etwa bestehender Überwachungspflichten.
4. Derartige Überwachungspflichten sind indes ohne ausdrückliche Vereinbarung zwischen inländischem Anwalt und Mandant nicht geschuldet. Lediglich wenn sich dem inländischen Anwalt Fehler des ausländischen Anwalts in offensichtlicher Weise aufdrängen, ergibt sich eine eigene Hinweis-, Belehrungs- und Beratungspflicht. Im Übrigen erfüllt der inländische Anwalt seine Pflichten aus dem Mittlungsmandat, wenn er die Empfehlungen und Verfahrensinformationen des ausländischen Anwalts rechtzeitig und vollständig an den Mandanten weiterleitet. Er ist nicht verpflichtet, alle übersendeten Anlagen oder amtlichen Verlautbarungen eigenständig zu lesen und damit auch inhaltlich zu überprüfen.

### Fundstellen

MittdtschPatAnw 2007, 84-89 (red. Leitsatz und Gründe)